

## Bekanntmachung

### Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der VHA 7.1.3

Die Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 sieht für die **Vorhabensart 7.1.3. – Lokale Agenda 21** eine laufende Antragstellung vor. Die Auswahl der eingereichten Förderungsanträge erfolgt sodann in geblocktem Auswahlverfahren.

Das Amt der Bgld. Landesregierung – Landesamtsdirektion - Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung – Referat Dorferneuerung gibt daher als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den

**Montag, den 11. April 2016** bekannt.

Für das 2. Auswahlverfahren wird in der VHA 7.1.3 ein Fördervolumen in Höhe von € 55.000,00 zur Verfügung gestellt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle im Amt der Bgld. Landesregierung – Landesamtsdirektion - Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung – Referat Dorferneuerung eingelangt sind.

**Amt der Burgenländischen Landesregierung**  
**Landesamtsdirektion**  
**Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung**  
**Referat Dorferneuerung**  
**Europastraße 1**  
**7000 Eisenstadt**  
**Tel.: +43 (0) 57 / 600-2656**  
**Fax: +43 (0) 2682-2936**  
**E-Mail: [post.dorferneuerung@bgld.gv.at](mailto:post.dorferneuerung@bgld.gv.at)**

Der Förderungsantrag sowie die beiliegenden oder nachgereichten Unterlagen sind nach Möglichkeit in Papierform einzureichen, wobei sämtliche Unterlagen auch in elektronischer Form (per E-Mail, gebrannte CD, USB-Stick) beizulegen sind.

Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einlangens bearbeitet.

Der Stichtag für das 3. Auswahlverfahren ist im 4. Quartal 2016 vorgesehen.

### Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft einlangende Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag **vollständig** vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt. Die Projektlaufzeit wird auf maximal 3 Jahre ab Anerkennungsstichtag begrenzt.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben.